

Flexibilisierung der Freistellungsregelungen

—
eine Forderung der
Kolpingjugend Bayern



Inhalt



Impressum	_____	S.2
Einleitung	_____	S.3
Wer kann?	_____	S.4
Wofür?	_____	S.5
Wie viel?	_____	S.6
Wie?	_____	S.7
Fazit	_____	S.8

Impressum



Herausgeber:

Kolpingjugend Bayern
Adolf-Kolping-Str. 1, 80336 München
Telefon 089 / 599 969 30,
Fax 089 / 599 969 99
E-Mail: info@kolpingjugend-bayern.de
Homepage: www.kolpingjugend-bayern.de

Redaktion: Renée Liening-Ewert, Stefanie Grill

Mitarbeit:

Rebecca Bauer (Kolpingjugend DV Eichstätt)
Stefanie Grill (Kolpingjugend Bayern)
Michael Leniger (Kolpingjugend DV Bamberg)
Renée Liening-Ewert (Kolpingjugend DV Würzburg)

V.i.S.d.P.: Simone Schleich, Landesleiterin der Kolpingjugend Bayern

Der Inhalt des Forderungspapiers wurde von der Landeskonzferenz der Kolpingjugend Bayern am 23. Januar 2010 in Windberg beschlossen.

Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag für die Kinder- und Jugendhilfe, vor allem im Bereich der außerschulischen Bildung. Sie ist ein Sozialisationsfeld, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Selbstbestimmung auszeichnet.¹

In Jugendverbänden kann Gemeinschaft erlebt und gestaltet werden. Hier entwickelt sich Engagement für eigene und gemeinsame Interessen. Ihren Mitgliedern bieten Jugendverbände den Rahmen, das Spiel- und Lernfeld, sich in Eigenverantwortung und Eigeninitiative zu erproben und auszuprobieren. Dadurch regen Jugendverbände zu aktiver Mitarbeit an und befähigen zur politischen und gesellschaftlichen Beteiligung.

So erwerben und erweitern die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene soziale und personale Kompetenzen² wie

- Toleranz,
- Kreativität,
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- Selbstwertgefühl,
- Selbstbewusstsein,
- Eigenverantwortung,
- emotionale Intelligenz und
- Demokratieverständnis.

¹ Vgl. Datenbank für internationale Jugendarbeit, Überblick über die Strukturen der Jugendverbandsarbeit www.dija.de/cgi-bin/showcontent.asp?ThemaID=706, abgerufen am 04.03.10.

² Vgl. Bericht der Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags „Jungsein in Bayern – Zukunftsperspektiven für die kommenden Generationen“ Drs. 15/10881 (im Folgenden „Enquete“ genannt), S.66.

Das Soziale Lernen findet in Gruppen vor Ort, im Engagement im Ehrenamt und in der Konzeption, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Veranstaltungen statt. Der Erwerb dieser Kompetenzen wirkt sich auch gesamtgesellschaftlich deutlich aus. Soziales und politisches Aktivsein in der Jugend ist oftmals der Einstieg ins Engagement im Erwachsenenalter. Aus Jugendverbänden gehen mündige Bürgerinnen und Bürger hervor, die auch in der Gesellschaft und im Beruf Verantwortung übernehmen und die dafür notwendigen Softskills im Gepäck haben.³

In der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern haben sich die sieben bayerischen Diözesanverbände der Kolpingjugend mit insgesamt 15.000 Mitgliedern zwischen null und 30 Jahren zusammengeschlossen. Die Kolpingjugend ist Teil des Kolpingwerkes, das in Bayern insgesamt mehr als 66.000 Mitglieder hat. Die Kolpingjugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Gesellschaft und Kirche aktiv mitgestalten. Als Jugendverband sucht die Kolpingjugend deshalb kritisch nach Antworten auf Fragen, die junge Menschen heute bewegen. Sie macht sich Zusammenhänge in Glaube, Leben, Politik und Ökologie bewusst und gestaltet gemeinsam Zukunft. Unter diesen Gesichtspunkten führt die Kolpingjugend Freizeiten und Veranstaltungen durch, bildet Gruppenleiter aus und übernimmt nicht zuletzt in

³ Vgl. Enquete, S.207.

vielen Gemeinden die Gestaltung der örtlichen Jugendarbeit mit offenen Treffs und regelmäßigen Gruppenstunden. Die Situation junger Menschen in der Arbeitswelt steht für die Kolpingjugend besonders im Blickpunkt. An vielen Orten gibt es Angebote der Kolpingjugend, die gezielt auf die Berufswahl und auf den Berufseinstieg vorbereiten oder dabei begleiten. Im Kolpingwerk gibt es eine Vielzahl an Einrichtungen, die speziell dazu da sind, jungen Menschen den Berufseinstieg zu ermöglichen wie z.B. die Förderlehrgänge in den Kolpingbildungswerken oder das Jugendwohnen für Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht zu Hause absolvieren können.

Damit Jugendverbände wie die Kolpingjugend funktionieren und ihre wichtige Arbeit leisten können, bedarf es des Engagements Ehrenamtlicher, die Verantwortung vor Ort in den Gruppen oder in einem Ehrenamt auf den verschiedenen Verbandsebenen übernehmen.

Die Ehrenamtlichen – egal ob in einem Leitungsamt oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei der Sommerfreizeit – organisieren, konzipieren, planen und führen Aktionen, Veranstaltungen, Freizeiten oder Gremien durch – sie sind der Jugendverband.

Die jungen Erwachsenen in einem Ehren-Amt vertreten auf verschiedenen Ebenen die Interessen von Kindern und Jugendlichen, sie orientieren sich kritisch mit offenen Augen und mischen sich da ein, wo

sie die Notwendigkeit erkennen.⁴
Für ein ehrenamtliches Engagement benötigen junge Menschen zeitliche Spiel- und Gestaltungsräume: Gremienarbeit, die die Grundlage der Eigenverantwortung im Jugendverband bildet, findet vor allem in den Nachmittags- und Abendstunden oder am

Wochenende statt. Veranstaltungen, Aktionen und Freizeiten nehmen viele Wochenenden und Urlaubs- bzw. Ferienzeiten ein. Die Ausweitung der Beanspruchung durch Schule, Studium und Ausbildung aber ebenso die „(...) steigenden Anforderungen an berufliche Mobilität, auch während der Ausbildung bzw. während des

Studiums, schränken die Möglichkeiten des längerfristigen Engagements, insbesondere in Form der Übernahme von verantwortlichen Ämtern und Positionen, ein.“⁸

Wer kann?



Ist Zustand:

Das Freistellungsgesetz gilt nach Art. 1 (1) für „Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.“⁵ Bei Schülerinnen und Schülern regeln es die einzelnen Schulordnungen⁶ in Bayern, so dass die Schulleitungen die Möglichkeit haben ihre Schülerinnen und Schülern zum Zwecke der Jugendarbeit nach eigenem

Ermessen zu beurlauben.⁷ Bei den Studierenden gibt es keine generelle Regelung, sondern sie müssen dies eigenständig und ohne Vorgaben mit ihren Dozentinnen und Dozenten besprechen und eine Lösung finden. So liegen für die beiden letzten Gruppen keine einheitlichen und gesetzlich geregelten Bestimmungen vor.

Dazu kommt, dass in den neu eingerichteten Bachelor-Studiengängen die Anwesenheitspflicht ähnlich gehandhabt wird, wie in der Ausbildung. So ist nach dem Bayerischen Hochschulgesetz geregelt, dass die Studienordnungen nach Art. 58 (1) 3 „die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen.“

Es liegt also in der Hand der einzelnen Fakultäten und Institute, dies zu regeln und sehr häufig ist die

Voraussetzung für die Prüfungszulassung oder zum Bestehen des Scheines die regelmäßige Teilnahme, was bedeutet, dass nur zwei oder drei Mal gefehlt werden darf. Auch gibt es strengere Regelungen bezüglich der Entschuldigung bei Abwesenheit. Oft sind dafür ärztliche Atteste von Nöten.

Der Ist-Zustand kann also folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Gesetzliche Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Auszubildende.
2. Keine einheitliche Regelung für Studierende und Schülerinnen und Schüler.
3. Strenge Anwesenheitspflicht bei Bachelor-Studiengängen.

⁴ Vgl. Bayerischer Jugendring (BJR)

www.bjr.de/JAB/Jugendverband_e.php, abgerufen am 04.03.10.

⁵ Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit vom 14. April 1980 (GVBl. S. 180) (im Folgenden „Gesetz“ genannt) Art. 1 (1).

⁶ Als Beispiel die Volksschulordnung, §36 (3) ¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ² Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

⁷ Vgl. www.bjr.de/media/upload/BJR_Flyer_Freistellung.pdf, abgerufen am 17.03.2010 (im Folgenden „BJR Flyer“ genannt) S.1.

⁸ Enquete, S.64.

Kritik:

An dieser Stelle schließt sich unsere Kritik an. Unsere Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind oft Schüler:innen und Schüler oder Studierende. Diese haben jedoch keine Möglichkeit der Freistellung, was dazu führt, dass sie ihr ehrenamtliches Engagement einschränken müssen, oder ihr Studium leiden muss.

Deshalb fordern wir:

Es muss neben der gesetzlichen Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Auszubildende auch ein einheitliches Gesetz für Schülerinnen und Schüler und vor allem für Studierende geben, das eine Freistellung ermöglicht und die entsprechenden Ansprüche regelt.

Schülerinnen und Schüler sowie Studenten sollen ebenso die Möglichkeit bekommen, zum Zwecke der Jugendarbeit von Schule und Hochschule befreit/beurlaubt zu werden.

Als Beispiel kann Sandra, ein Mitglied im Schulungsteam und gleichzeitig Studentin eines Bachelor-Studiengangs zählen. Sandra muss, um zur Modulprüfung zugelassen zu werden, ihr Seminar kontinuierlich besuchen. Die Regelung des Dozenten ist, dass derjenige, der mehr als zwei Mal fehlt, den Schein nicht bekommt und es ihm so nicht möglich ist, die Modulprüfung am Ende des Semesters mitzumachen. Sandra war nun schon einmal nicht im Seminar, weil sie krank zu Hause im Bett lag. Sie hat ordnungsgemäß ihr ärztliches Attest abgegeben. Nun möchte sie als Leiterin mit zum Gruppenleiterausbildungskurs fahren. Es gibt nun zwei Probleme: 1. Sie hat schon einmal gefehlt, d.h. sie darf nur noch einmal fehlen und 2. Sie kann kein Attest vorlegen und hat damit keinen vom Dozenten anerkannten Grund zu fehlen.

Nun kann Sandra also nicht mit auf die Gruppenleiterschulung fahren, ohne zu betrügen (sie täuscht eine Krankheit vor und holt sich ein Attest) oder mit ihrem Dozenten einen „Deal“ zu vereinbaren, um diese Fehlzeit ohne Begründung fehlen zu dürfen. Vielleicht hat sie das Glück, dass der Dozent kein Attest fordert, dann hat sie „nur“ das Problem, dass sie ihre zweite Fehlzeit aufbraucht und nun nicht mehr krank werden kann / darf.

Sandra muss sich also genau überlegen, ob sie das Risiko für ihr ehrenamtliches Engagement zu fehlen eingehen will und muss für den Fall, dass sie sich dafür entscheidet, hoffen, keine zweite Fehlzeit mehr zu benötigen, um zur Prüfung zugelassen zu werden und in ihrem Studium weiterzukommen.

Wofür?



Ist Zustand:

Die Frage wofür eine Freistellung beantragt werden kann, beantwortet das momentane Gesetz wie folgt: „Die Freistellung kann nur beansprucht werden,

- a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind und bei Jugendwanderungen,

- c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung...“⁹

Es liegt also eine Beschränkung auf den Bereich der Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, sowie Freizeiten und Internationale Begegnungen.¹⁰

⁹ Gesetz, Art. 1 (2).

¹⁰ Vgl. Enquete, S. 208.

Beispiel

Julius, der Jugendleiter in seiner Kolpingjugend ist, ist nicht nur Mitglied in den Gremien der Jugend, sondern soll die Kolpingjugend auch noch bei den Erwachsenen vertreten. D.h. er muss verschiedene Sitzungen in beiden Bereichen mitgestalten und vor allem mitplanen. Diese finden teilweise zu seinen Arbeitszeiten statt, da er im Schichtdienst tätig ist.

Er ist Mitglied in seiner Vorstandschaft und hat somit hier regelmäßige Sitzungen. Dazu leitet er eine Gruppe, was bedeutet, dass er nicht nur die Gruppenstunde vorbereiten, sondern sich auch mit den anderen Jugendleitern zusammensetzen muss. Da es zudem Aktionen über die Gruppe hinaus gibt, müssen sich auch hier Jugendleiter finden, die gemeinsam die Veranstaltungen planen und nachbereiten. Dafür sind Sitzungen und Treffen erforderlich. Des Weiteren soll er seine Stimme beim BDKJ wahrnehmen und sich auch auf Diözesanebene an Konferenzen einbringen. Dies sind alles Termine, die nach dem heutigen Gesetz keinen Anspruch auf Freistellung erheben. Doch im aktuellen Arbeits- und Berufsleben passiert es, dass diese wichtige Gremienarbeit nicht in die freie Zeit fällt, und es keine gesetzliche Regelung gibt, sich für diese wichtige Gremienarbeit freistellen zu lassen. Es hängt also von der Kulanz des Arbeitgebers ab.

Kritik:

Die aufgeführten Aktivitäten genügen in der ehrenamtlichen Verbandsarbeit nicht, um einen Jugendverband konstruktiv mitzugestalten. Dafür braucht es regelmäßige zeitintensive Treffen und Sitzungen, die so genannte Gremienarbeit. Diese Art des ehrenamtlichen Engagements wird im derzeitigen Gesetzestext nicht berücksichtigt, was daher zu Einschränkungen im ehrenamtlichen Engagement führt.

Deshalb fordern wir:

Die Gremienarbeit muss im Gesetzestext aufgenommen werden, damit Auszubildende oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrem ehrenamtlichen Engagement nachgehen können. Denn nur durch die Mitarbeit in diesen Gremien funktioniert Verbandsarbeit. Die Teilnahme an diesen Sitzungen ermöglicht eine gute und erfolgreiche Jugendarbeit, die vom Austausch lebt, soziales Lernen impliziert und über den Tellerrand des eigenen Ortes hinausschaut.

Wie viel?



Aus der oben genannten Forderung ergibt sich auch unsere Forderung nach einer Änderung der möglichen Dauer und der Häufigkeit der Freistellung.

Ist Zustand:

Aktuell hat ein Jugendlicher, der sich in der ehrenamtlichen Verbandsarbeit engagiert, nach dem Gesetz „für höchstens 15 Arbeitstage und für nicht mehr als vier

Veranstaltungen im Jahr“¹¹ die Möglichkeit sich freistellen zu lassen.

Kritik:

Schaut man sich die Arbeit eines ehrenamtlich Engagierten an, so sieht man, dass dies viel zu wenig ist bzw. nicht dem entspricht, was die Realität fordert. Denn gerade für kürzere Zeiträume wird die Möglichkeit der

echten Freistellung erschwert.

Da jedoch, wie schon im vorhergehenden Punkt festgestellt, auch die Vor- und Nachbereitung der Aktionen Zeit beanspruchen und Gremienarbeit die Grundlage erfolgreicher Jugendverbandsarbeit ist, ist hier eine Änderung nötig.

¹¹ Gesetz, Art. 2 (1).

Als Beispiel Dieter der Diözesanleiter: Dieter möchte pünktlich zu einer Sitzung auf Bundesebene erscheinen und würde sich dafür gerne ab 14:00 Uhr dafür freistellen lassen; das heißt, dass er drei Stunden vor Ende des Arbeitstages gehen müsste. Dies bedeutet jedoch auch, dass er von seinen vier möglichen Freistellungsmaßnahmen (auf 15 Tage verteilt) nun schon einen ganzen Tag und eine Möglichkeit aufbraucht, um einen halben Tag freigestellt zu werden. Ihm bleibt nun nur noch dreimal die Möglichkeit, sich freistellen zu lassen. Wenn seine Arbeitgeberin, sein Arbeitgeber kulant ist, lässt sie/er ihn vielleicht auch auf Basis von Freizeitausgleich früher gehen, um pünktlich zu einem Termin erscheinen zu können. Hier entstehen aber für den Ehrenamtlichen in jedem Fall unangenehme Situationen, da jegliche Argumentationsgrundlage von rechtlicher Seite fehlt. Dieter würde gerne für drei Stunden freigestellt werden – das ist sowohl für den Arbeitgeber sinnvoller, da Dieter den restlichen Tag produktiv arbeiten kann, als auch für Dieter, der seinen Freistellungsanspruch (so er denn auf Gremienarbeit überhaupt ausgeweitet wird) nicht drastisch auf Grund weniger Stunden verringern muss.

Deshalb fordern wir:

Die Aufhebung der Regelung, dass eine Freistellung nur für vier Veranstaltungen im Jahr möglich ist, hier darf keine Beschränkung vorliegen. Zudem fordern wir die Änderung von 15 Arbeitstagen auf 150 Arbeitsstunden. Die so entstehenden Freistellungszeitkonten¹⁴ gewährleisten eine stundenweise Freistellung, die am effektivsten zu einer guten ehrenamtlichen und funktionierenden Verbandsarbeit beitragen kann.

Wie?



Ist Zustand:

Das Gesetz regelt: „Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.“¹² Diese Ablehnung muss „rechtzeitig ausführlich und schriftlich“¹³ von der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber bei der Antragstellerin, dem Antragsteller erläutert werden.

Die sehr weite und schwammige Formulierung „unabweisbares betriebliches Interesse“ führt ebenso wie die Unklarheit in Form und Gestalt der Begründung zu Unsicherheiten bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dadurch geschieht es leicht, dass es zu

einer ablehnenden und manchmal sogar sehr negativen Haltung gegenüber der Möglichkeit der Freistellung kommt. Auch liegt gerade im Bereich der Schulen und Hochschulen keine Regelung für diesen Sachverhalt vor.

Kritik:

Durch unklare Formulierungen und nicht genügend Aufklärung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommt es zu negativen Haltungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Dies kann dazu führen, dass sie es für zu kompliziert oder zu schwierig halten, und die Regelung nicht anwenden und dadurch sich ganz gegen die Freistellung stellen.

Den Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden wird so evtl. schon wegen dieser Einschränkung die Möglichkeit genommen, sich freistellen zu lassen.

Es kann dazu kommen, dass unbegründete Ablehnungen, die eigentlich nicht zugelassen sind, und die Angst vor der Reaktion der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, das ehrenamtliche Engagement einschränken. Auch das unterschiedliche Verhalten von Schulen und Hochschulen führt zu Unsicherheiten und damit zu einem Rückgang des Engagements im Sinne des „Wegs des geringsten Widerstands“.

¹² Gesetz, Art. 1 (3)

¹³ BJR Flyer, S. 2.

¹⁴ Enquete, S. 208.

Es fehlt einfach an Information. Sowohl die Antragstellerinnen und Antragsteller als auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nicht ausreichend informiert. Sie trauen sich nicht einen Antrag zu stellen oder sind unsicher, wie und wann abgelehnt werden darf.

Beispiel

Der Betrieb X gibt, weil sie sich nicht sicher sind, was das eigentlich alles bedeutet und welche Möglichkeiten die beiden Seiten haben, lieber seinen Auszubildenden gleich gar nicht erst die Möglichkeit, sich freustellen zu lassen.

Und Friederike, eine Angestellte in diesem Betrieb, traut sich auf der anderen Seite nicht, eine Freistellung zu fordern, weil sie nicht sicher ist, was ihr aus welchem Grund abgewiesen werden kann, ob ihr allein die Anfrage zum Nachteil gereicht und wie es zur echten Freistellung kommen kann.

Es bestehen also Unsicherheiten auf allen Seiten. Sowohl auf Arbeitgeberseite über ihre Möglichkeiten und Chancen als auch auf Arbeitnehmerseite über ihre Rechte.

Deshalb fordern wir:

Die bayerische Landesregierung muss mehr Informationen für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber herausgeben. Die Rechte und Pflichten beider Seiten müssen klar geregelt sein und von allen gekannt werden. Es muss ein regelmäßiger Infodialog zum Freistellungsgesetz geben. Das gleiche gilt für die Schulen und Hochschulen. Auch hier muss es einheitliche Regelungen für alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden geben, die alles rund um die Freistellung und auch die Ablehnung regeln und klären. Die Unsicherheiten müssen auf Arbeitgeberseite wie auf Arbeitnehmerseite beseitigt werden, so dass beide Seiten sinnvoll mit dem Gesetz arbeiten können.

Fazit



Die Forderungen der Kolpingjugendbetreffen also im Wesentlichen vier Punkte.

Eine **einheitliche Freistellungsregelung** für Schülerinnen und Schüler sowie eine einheitliche Regelung für die Studierenden in Bayern; die **Aufnahme von Gremienarbeit als Freistellungsgrund** in das bestehende Freistellungsgesetz sowie in allen neuen Regelungen; und **Freistellungszeitkonten**, die sich auf **150 Arbeitsstunden pro Jahr** belaufen und nicht durch eine maximale Veranstaltungsanzahl beschränkt werden. Zudem fordern wir **Aufklärungsarbeit und Information vor allem für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**, damit Unwissenheit nicht zu Unsicherheit und einer negativen Grundhaltung gegenüber Freistellungsregelungen führt.

Jugendverbandsarbeit ist gesellschaftlich unersetzbar. In ihr birgt sich wie nirgends sonst die Chance auf soziales Lernen und Engagement, also auf Faktoren, die für eine Gesellschaft Zukunft bedeuten. Die Jugendverbandsarbeit lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Aber ehrenamtliches Engagement braucht einen Rahmen, der es auch zulässt. Passende Zeit- und Gelegenheitsstrukturen sind dafür unabdingbar. Daher fordert die Kolpingjugend Bayern, dass die Bayerische Landesregierung Regelungen schafft, die unsere Forderungen erfüllen.